

Preisblätter Netznutzung Strom

- Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung
- Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem
- Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme
- Preisblatt 4: Preise für Ersatzversorgung
- Preisblatt 5: Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 6: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Wärmespeicheranlagen und unterbrechbare Lieferungen für Wärmepumpenstrom
- Preisblatt 7: Entgelte für Sonderanlagen
- Preisblatt 8: Entgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen
- Preisblatt 9: Entgelte für Messung und Abrechnung von Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung
- Preisblatt 10: Entgelte für Messung und Abrechnung von Entnahmen ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 11: Preise für Blindstrom
- Preisblatt 12: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr (Jahresleistungspreise). Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen der Stadt Blieskastel. Alle in den Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Bei Fragen zu den v. g. Preisblättern, stehen wir Ihnen unter info@stadtwerke-bliestal.de zur Verfügung.

Gültig ab: 01.01.2010

Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Bliestal GmbH für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorge-lagerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungs- preis €/kW a	Arbeits- preis ct/kWh	Leistungs- preis €/kW a	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	2,58	4,15	96,33	0,40
MS / NS Umspannung	4,37	5,42	137,37	0,10
Niederspannungsnetz	6,53	4,59	55,78	2,62

Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspanverluste um 3 % erhöht.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz in der jeweils gesetzlich vorgesehen Höhe.

Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Bliestal GmbH für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorge-lagerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. M.	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	16,06	0,40
MS / NS Umspannung	22,90	0,10
Niederspannungsnetz	9,30	2,62

Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspanverluste um 3 % erhöht.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz in der jeweils gesetzlich vorgesehen Höhe.

Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Bliestal GmbH für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorgelegerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Entnahmestelle im	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a - 200 h/a €/kW a	> 200 h/a - 400 h/a €/kW a	> 400 h/a - 600 h/a €/kW a
Mittelspannungsnetz	32,83	39,40	45,96
Umspannung MS/NS	36,55	43,86	51,17
Niederspannungsnetz	71,45	85,73	100,02

Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Entnahmestelle im	Preisstellung
Mittelspannungsnetz	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Blietal GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB
Niederspannungsnetz	Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadtwerke Blietal GmbH

Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne Lastgangmessung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Bliestal GmbH für die Mittelspannung, MS / NS Umspannung und Niederspannung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber für Hoch- und Höchstspannung.

Netzebene	Grundpreis €/a	Grundpreis €/a incl. 19 % MwSt.	Arbeitspreis ct/kWh	Arbeitspreis ct/kWh incl. 19 % MwSt.
Niederspannung	0,00	0,00	5,88	7,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz in der jeweils gesetzlich vorgesehen Höhe.

Die Konzessionsabgabe wird separat in Rechnung gestellt

Sollte sich die Höhe der gesetzl. Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Die Umsatzsteuer für Gewerbe, Landwirtschaft und sonstiger Bedarf wird separat in Rechnung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen durch Wärmestromspeicheranlagen und unterbrechbare Lieferungen für Wärmepumpenstrom

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh	Arbeitspreis ct/kWh incl. 19 % MwSt.	Leistungs- oder Grundpreis
Mittelspannung	2,00	2,38	--
Niederspannung	2,00	2,38	--

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz in der jeweils gesetzlich vorgesehen Höhe.

Die Konzessionsabgabe wird separat in Rechnung gestellt.

Sollte sich die Höhe der gesetzl. Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Entgelte für Sonderanlagen

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 1 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Abrechnungspreis je Zählpunkt €/a
0,00	5,88	10,00

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die Stadtwerke Bliestal GmbH festgelegt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz in der jeweils gesetzlich vorgesehen Höhe.

Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Entgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen

Straßenbeleuchtung	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Mittel- / Niederspannung	3,09

Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz in der jeweils gesetzlich vorgesehen Höhe.

Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer werden separat in Rechnung gestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannung	500,00	120,00	220,00
Niederspannung	300,00	120,00	220,00

Die Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“ werden zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistungen durch die Stadtwerke Bliestal GmbH erbracht werden.

Erfolgen der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten, entfallen die betreffenden Komponenten. Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

Erfolgen der Messstellenbetrieb und die Messung durch die Stadtwerke Bliestal GmbH und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt, erhält der Anschlussnutzer eine Gutschrift von 52 €/a.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Preise beinhalte die Kosten für einen Standardwandler
- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend MeteringCode
- Datenermittlung per GSM Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard – entsprechend MeteringCode - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.
- Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer

Gültig ab: 01.01.2010

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil)

	Messstellenbetrie b €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	5,00	1,50	10,00
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	15,00	3,50	12,00

Die Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“ werden zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistungen durch die Stadtwerke Bliestal GmbH erbracht werden.

Erfolgen der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten, entfallen die betreffenden Komponenten. Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend MeteringCode
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard – entsprechend MeteringCode – abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.
- Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.
- Ab einer Leistung > 40 kW wird eine NS – Wandlermessung benötigt

Preise für Blindstrom

Soweit bei einem Kunden ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird, wird dieser Blindstrombedarf gesondert berechnet.

Dies gilt, sofern die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit überschreitet.

Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung.

1,00 ct/kvarh (zzgl. Umsatzsteuer).

Stadtwerke Bliestal GmbH behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz)

Am 19.03.2002 (zuletzt geändert am 25. Oktober 2008) ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten (KWK-Gesetz). Gemäß § 9 Abs. 7 KWK-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle.

Der KWK-Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt

ab 01.01.2010 **0,130 ct/kWh**

Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ist der KWK-Aufschlag gesetzlich mit 0,05 ct/kWh festgesetzt.

Der KWK-Aufschlag für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich gemäß § 9 Abs. 7 S. 3 auf 0,025 ct/kWh, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüfertestat zu belegen.